

1972	Ausgegeben zu Bonn am 25. Februar 1972	Nr. 13
Tag	Inhalt	Seite
22. 2. 72	<b>Vierundzwanzigstes Gesetz zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes (24. ÄndG LAG)</b> 621-1	189
18. 2. 72	Zweite Verordnung nach § 1 Abs. 2 des Rechtsträger-Abwicklungsgesetzes .....	191
18. 2. 72	Verordnung über die Zuständigkeit der Einfuhr- und Vorratsstelle für Schlachtvieh, Fleisch und Fleischerzeugnisse für die Erteilung von Voraussetzungsbescheinigungen	192
21. 2. 72	Achte Verordnung zur Änderung der Auslandsfleischbeschaustellen-Verordnung .....	193
22. 2. 72	Verordnung über die Einführung maschinell lesbarer Versicherungskarten in den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten sowie zur Durchführung der Anzeigepflicht nach dem Arbeitsförderungsgesetz .....	195
4. 2. 72	Anordnung des Bundespräsidenten über die Festsetzung einer Amtsbezeichnung .....	198
<b>Hinweis auf andere Verkündungsblätter</b>		
	Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften .....	198

## Vierundzwanzigstes Gesetz zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes (24. ÄndG LAG)

Vom 22. Februar 1972

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

#### Änderung des Lastenausgleichsgesetzes

Das Lastenausgleichsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1909), zuletzt geändert durch das Finanzanpassungsgesetz vom 30. August 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1426), wird wie folgt geändert:

1. In § 104 Abs. 1 Satz 1 werden nach den Worten „die nach § 106 zu erbringenden Leistungen“ die folgenden Worte eingefügt:  
„oder — bei Beginn des Wiederaufbaus (der Wiederherstellung) nach dem 30. Juni 1972 in den Fällen einer Laufzeitabkürzung — die nach § 199 c Abs. 1 Satz 2 zu erbringenden einheitlichen Leistungen“.
2. § 112 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 wird der folgende Satz angefügt:  
„Fällige Abkürzungszuschläge nach § 199 c bleiben in der Zwangsversteigerung außer Betracht.“;
  - b) in Absatz 4 werden nach dem Wort „gilt“ die Worte „vorbehaltlich des § 199 c Abs. 4 Satz 1“ eingefügt.
3. § 129 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Zitat „(Absatz 10 sowie § 106 und § 134)“ ersetzt durch das Zitat „(§§ 106, 134 und 199 c)“;
  - b) Absatz 10 wird gestrichen.
4. § 131 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 1 wird das erste Zitat „(§§ 106, 129 Abs. 10 und § 134)“ ersetzt durch das Zitat „(§§ 106, 134 und 199 c)“;
  - b) Absatz 3 erhält die folgende Fassung:  
„(3) § 129 Abs. 7 bis 9 gilt entsprechend.“
5. In § 132 Abs. 1 Satz 1 wird nach den Worten „Fällige Leistungen“ das folgende Zitat eingefügt:  
„(§§ 106, 134 und 199 c)“.
6. Nach § 199 b wird der folgende § 199 c eingefügt:  
„§ 199 c  
Abkürzung der Laufzeit der am 31. Dezember 1979 noch nicht getilgten Abgabeschulden der Hypothekengewinnabgabe  
(1) Bei Abgabeschulden der Hypothekengewinnabgabe, die bei Einhaltung der vorgeschriebenen Tilgung am 31. Dezember 1979 noch nicht getilgt sind und bis zu diesem Zeitpunkt auch nicht die Voraussetzungen des § 200 Abs. 3 in Verbindung mit § 2 der Achtundzwanzigsten Durchführungsverordnung über Ausgleichsabgaben nach dem Lastenausgleichsgesetz vom 13. April 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 332) erfüllen, werden die am 31. Dezember 1979 noch nicht fälligen Leistungen durch einen Zuschlag (Abkürzungszuschlag) zu den in der Zeit vom 1. Juli 1972 bis zum 31. Dezember 1979 fällig werdenden Leistungen erhoben. Die um den Abkürzungszuschlag erhöhte Leistung gilt vorbehaltlich des § 112 Abs. 1 Satz 2 als einheitliche Leistung.“

(2) Der Abkürzungszuschlag wird wie folgt ermittelt:

1. Es ist der Ablösungsbetrag aller noch nicht fälligen Leistungen auf den ersten, dem 30. Juni 1972 folgenden Fälligkeitstag nach § 199 in Verbindung mit den Vorschriften der Ersten Durchführungsverordnung über Ausgleichsabgaben nach dem Lastenausgleichsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 796), jedoch unter Anwendung der als Anlage zu § 2 Abs. 1 der Achtundzwanzigsten Durchführungsverordnung über Ausgleichsabgaben nach dem Lastenausgleichsgesetz abgedruckten Tabelle zu errechnen; ein Spitzenbetrag im Sinne des § 8 der Ersten Durchführungsverordnung über Ausgleichsabgaben nach dem Lastenausgleichsgesetz bleibt abweichend von dieser Vorschrift außer Ansatz.

2. Der Ablösungsbetrag nach Nummer 1 wird durch den Vervielfältiger der dort bezeichneten Tabelle geteilt, der der Anzahl der in der Zeit vom 1. Juli 1972 bis zum 31. Dezember 1979 fälligen — gegebenenfalls nach § 4 Abs. 3 der Ersten Durchführungsverordnung über Ausgleichsabgaben nach dem Lastenausgleichsgesetz umgerechneten — Vierteljahresraten entspricht. Im Falle einer solchen Umrechnung ist das Ergebnis nach Satz 1 entsprechend zurückzurechnen.

3. Der Betrag nach Nummer 2 ist um die laufende Leistung, die ohne eine Abkürzung der Laufzeit am ersten, dem 30. Juni 1972 folgenden Fälligkeitstag fällig geworden wäre, zu vermindern. Der verbleibende Betrag ist der Abkürzungszuschlag.

(3) Die Zinsanteile der um den Abkürzungszuschlag verminderten einheitlichen Leistungen bleiben unberührt; der Abkürzungszuschlag enthält keine Zinsen.

(4) Nach einer Abkürzung der Laufzeit gilt der nach § 199 sich ergebende Ablösungswert der ein-

heitlichen Leistung als Wert der Abgabeschuld. Bei einer Ablösung in Teilen gelten die um den Abkürzungszuschlag verminderte einheitliche Leistung und der Abkürzungszuschlag mit demselben Vohundertersatz als abgelöst.

(5) Nach einer Abkürzung der Laufzeit ist eine Fälligestellung gemäß § 200 Abs. 3 nicht mehr zulässig.

(6) Über die Abkürzung der Laufzeit ist ein Bescheid zu erteilen, auf den die für Steuerbescheide geltenden Vorschriften sowie § 127 Abs. 1 entsprechende Anwendung finden.

(7) Durch Rechtsverordnung können Bestimmungen über die Berechnung und Erhebung des Abkürzungszuschlags in den Fällen getroffen werden, in denen Leistungen auf die Abgabeschuld in unterschiedlicher Höhe oder nicht regelmäßig zu erbringen sind."

7. In § 200 Abs. 3 Satz 1 werden nach dem Wort „können“ die Worte „vorbehaltlich des § 199 c Abs. 5“ eingefügt.

8. In § 323 Abs. 1 Satz 4 wird die Jahreszahl „1971“ durch die Jahreszahl „1974“ ersetzt.

## Artikel 2

### Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

## Artikel 3

### Inkrafttreten

Artikel 1 Nr. 8 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1972, das Gesetz im übrigen am 1. Juli 1972 in Kraft.

Die Bundesregierung hat dem vorstehenden Gesetz die nach Artikel 113 des Grundgesetzes erforderliche Zustimmung erteilt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 22. Februar 1972

Der Bundespräsident  
Heinemann

Der Bundeskanzler  
Brandt

Der Bundesminister  
für Wirtschaft und Finanzen  
Schiller

Der Bundesminister des Innern  
Genscher

**Zweite Verordnung  
nach § 1 Abs. 2 des Rechtsträger-Abwicklungsgesetzes**

**Vom 18. Februar 1972**

Auf Grund des § 1 Abs. 2 des Rechtsträger-Abwicklungsgesetzes vom 6. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1065) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

**§ 1**

Die Anlage I zu § 1 Abs. 1 des Gesetzes, geändert durch die Verordnung nach § 1 Abs. 2 des Rechtsträger-Abwicklungsgesetzes vom 4. Juni 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 537), wird wie folgt ergänzt:

1. Dem Abschnitt „F. Bundesministerium der Verteidigung“ wird folgende Nummer angefügt:

„2. Offizierkleiderkassette der Kriegsmarine	Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 10. April 1924 (Marineverordnungsblatt 1924 Nr. 3 S. 3).“
--	--

2. Dem Abschnitt „I. Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung“ wird folgende Nummer angefügt:

„15. Krankenkassenverband Organisation Todt	Erlaß des Reichsarbeitsministers vom 24. August 1943 — II 8925/43 — in Verbindung mit §§ 406 ff. der Reichsversicherungsordnung.“
---	---

**§ 2**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 30 des Rechtsträger-Abwicklungsgesetzes auch im Land Berlin.

**§ 3**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 18. Februar 1972

Der Bundeskanzler  
Brandt

Der Bundesminister  
für Wirtschaft und Finanzen  
Schiller

Der Bundesminister  
für Arbeit und Sozialordnung  
Walter Arendt

Der Bundesminister der Verteidigung  
Schmidt

**Verordnung**  
**über die Zuständigkeit der Einfuhr- und Vorratsstelle**  
**für Schlachtvieh, Fleisch und Fleischerzeugnisse**  
**für die Erteilung von Vorausfestsetzungsbescheinigungen**

**Vom 18. Februar 1972**

Auf Grund des § 11 Abs. 3 des Durchführungsgesetzes EWG Milch und Milcherzeugnisse sowie Rindfleisch vom 19. Juli 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 838) wird verordnet:

§ 1

Die Einfuhr- und Vorratsstelle für Schlachtvieh, Fleisch und Fleischerzeugnisse wird als zuständige Stelle bestimmt für die Erteilung von Vorausfestsetzungsbescheinigungen im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisation für Rindfleisch sowie für die Entgegennahme und Verwaltung der bei Beantragung der Vorausfestsetzungsbescheinigung zu stellenden Kautions- und für die Entscheidung über deren Verfall.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 30 des Durchführungsgesetzes EWG Milch und Milcherzeugnisse sowie Rindfleisch auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1972 in Kraft.

Bonn, den 18. Februar 1972

**Der Bundesminister**  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
J. Ertl

---

**Achte Verordnung  
zur Änderung der Auslandsfleischbeschaustellen-Verordnung  
Vom 21. Februar 1972**

Auf Grund des § 13 Abs. 2 und des § 25 Abs. 1 des Fleischbeschaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Oktober 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1463), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Durchführungsgesetzes EWG-Richtlinie Frisches Fleisch vom 14. Dezember 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 1711), in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 des Grundgesetzes wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

**Artikel 1**

Die Anlage zu der Verordnung über Einlaßstellen für Fleisch und Auslandsfleischbeschaustellen vom 22. Juli 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 542), zuletzt geändert durch die Siebente Verordnung zur Änderung der Auslandsfleischbeschaustellen-Verordnung vom 29. Dezember 1970 (Bundesgesetzbl. I 1971 S. 10), wird wie folgt geändert:

1. Die nachstehend aufgeführten laufenden Nummern erhalten folgende Fassung:

„ 10	Bamberg	Zollamt Bamberg-Bahnhof	ABC FG"
„ 15	Bayreuth	Zollamt Bayreuth	ABC FG"
„ 29	Braunschweig	Hauptzollamt Braunschweig-Mitte	FG"
„ 49	Dillingen (Saar)	Zollzweigstelle Dillingen-Schlachthof	ABCDEF "
„ 75	Frankfurt (Main)	Hauptzollamt Frankfurt(Main)-Flughafen	A CDEFG"
„ 91	Gelsenkirchen	Zollamt Gelsenkirchen	ABCDEFG"
„109	Hamburg	Zollzweigstelle Hamburg-Müggenburg	A CDEFG"
„113	Hamburg	Zollamt Hamburg-Oberelbe	ABCDEFG"
„169	Lörrach	Zollamt Lörrach-Bahnhof	A C FG"
„204	Osnabrück	Zollamt Osnabrück	ABCDEFG"
„205	Paderborn	Hauptzollamt Paderborn	AB D FG"
„242	Villingen	Zollamt Villingen	A C FG".

2. Die laufende Nummer 64 a erhält die Nummer 64 b.

## 3. Es werden eingefügt

- |    |  |                                 |     |        |
|----|--|---------------------------------|-----|--------|
| a) | hinter der laufenden Nummer 29 a die Nummer  |                                 |     |        |
|    | „ 29 b Breisach                              | Zollamt<br>Breisach             | A   | FG"    |
| b) | hinter der laufenden Nummer 48 die Nummer    |                                 |     |        |
|    | „ 48 a Detmold                               | Zollamt<br>Detmold              | AB  | EFG"   |
| c) | hinter der laufenden Nummer 64 die Nummer    |                                 |     |        |
|    | „ 64 a Emmen-<br>dingen                      | Zollamt<br>Emmendingen          | A C | FG"    |
| d) | hinter der laufenden Nummer 120 die Nummer   |                                 |     |        |
|    | „121 Hamburg                                 | Zollamt<br>Hamburg-Wandsbek     | A   | CDEFG" |
| e) | hinter der laufenden Nummer 121 die Nummer   |                                 |     |        |
|    | „121 a Hamburg                               | Zollamt<br>Hamburg-Wilhelmsburg | A   | CDEFG" |
| f) | hinter der laufenden Nummer 177 die Nummer   |                                 |     |        |
|    | „177 a Mainz                                 | Hauptzollamt<br>Mainz           |     | G"     |
| g) | hinter der laufenden Nummer 210 a die Nummer |                                 |     |        |
|    | „210 b Rastatt                               | Zollamt<br>Rastatt              | A C | FG".   |

**Artikel 2**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Fleischbeschaugesetzes vom 15. März 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 186) auch im Land Berlin.

**Artikel 3**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 21. Februar 1972

Der Bundesminister  
für Jugend, Familie und Gesundheit  
In Vertretung  
Heinz Westphal

**Verordnung  
über die Einführung maschinell lesbarer Versicherungskarten  
in den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten  
sowie zur Durchführung der Anzeigepflicht nach dem Arbeitsförderungsgesetz**

**Vom 22. Februar 1972**

Auf Grund des § 1401 Abs. 3 a der Reichsversicherungsordnung, des § 123 Abs. 3 a des Angestelltenversicherungsgesetzes und des § 10 Abs. 2 des Arbeitsförderungsgesetzes wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

(1) In den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten sind mit Wirkung vom 1. Januar 1973 an maschinell lesbare Versicherungskarten zu verwenden. Diese haben in der Rentenversicherung der Arbeiter dem Muster der Anlage 1 und in der Rentenversicherung der Angestellten dem Muster der Anlage 2 zu entsprechen.

(2) Versicherte, die ihre Beiträge durch Verwendung von Beitragsmarken entrichten, können auch über den 31. Dezember 1972 hinaus Versicherungskarten nach dem bisherigen amtlichen Muster verwenden.

§ 2

Die Arbeitgeber haben vom 1. Januar 1973 an die Einstellung und Entlassung von Arbeitnehmern einschließlich der zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten auf Vordrucken nach den folgenden Mustern anzuzeigen:

1. die Einstellung von Arbeitern auf dem Vordruck Anmeldung nach dem Muster der Anlage 3 und

von Angestellten auf dem Vordruck Anmeldung nach dem Muster der Anlage 4;

2. die Entlassung von Arbeitern auf dem Vordruck Versicherungskarte nach dem Muster der Anlage 1 und von Angestellten auf dem Vordruck Versicherungskarte nach dem Muster der Anlage 2.

§ 3

Die Versicherungskarten und Anmeldungen werden als Dreifachsätze in einem Heft zusammengefaßt.

§ 4

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit Artikel 5 § 2 des Dritten Rentenversicherungs-Änderungsgesetzes und § 250 des Arbeitsförderungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 5

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Die Verordnung über die Durchführung der Meldepflicht gemäß § 24 des Kündigungsschutzgesetzes vom 16. September 1954 (Bundesanzeiger Nr. 181 vom 21. September 1954) bleibt bis zum 31. Dezember 1972 und § 2 dieser Verordnung auch über diesen Zeitpunkt hinaus in Kraft.

Bonn, den 22. Februar 1972

Der Bundesminister  
für Arbeit und Sozialordnung  
Walter Arendt

Anlage 1 (Grundfarbe gelbbraun)

**Entgeltbescheinigung für Rentenversicherung der Arbeiter**  
**Abmeldung für Krankenkasse und Arbeitsamt** bei Krankenkasse einreichen

Vers.-träg. Versicherungsnummer Beschäftigt gegen Entgelt von Tag Monat bis Tag Monat im Jahr Beitragspflichtiges Bruttoarbeitsentgelt in DM ohne Pfennige Betriebsnummer

Beitragspflichtiges Bruttoarbeitsentgelt in DM in Worten  
 Zehntausender Tausender Hunderter Zehner Einer Angaben zur Tätigkeit A B Grund der Abgabe\* Anschriftenänderung: ja

Verheiratet: ja  Zahl d. Kinder lt. Steuerk. ja  Rentner oder Rentwantragsteller: ja  Mehrfachbeschäftigter: ja  Namensänderung eintragen und gleichzeitig Anforderung für neue Versicherungsnachweise einreichen \* Grund der Abgabe

	RV-Pflicht	Nicht RV-Pflicht
Ende der Beschäftigung	2	7
Jahresentgelt und Unterbrechung bei Fortbestehen des Beschäftigungsverhältnisses	3	8
Änderung im Versicherungsverhältnis (Beitragsgruppen-, Kassenwechsel, sonstige Gründe)	4	9

Anschriftenänderung eintragen

Name der Krankenkasse (Geschäftsstelle) Name und Anschrift des Arbeitgebers (Firmenstempel) Konto-Nr. bei der Krankenkasse  
 AOK LKK BKK IKK EK  (sofern nicht mit der Betriebsnummer identisch)

Eingangsstempel der Krankenkasse

**V E R S I C H E R U N G S K A R T E**  
**der Rentenversicherung der Arbeiter**  
 Dieses Feld bitte nicht beschreiben und nicht bestempeln

Anlage 2 (Grundfarbe grün)

**Entgeltbescheinigung für Rentenversicherung der Angestellten**  
**Abmeldung für Krankenkasse und Arbeitsamt** bei Krankenkasse einreichen

Vers.-träg. Versicherungsnummer Beschäftigt gegen Entgelt von Tag Monat bis Tag Monat im Jahr Beitragspflichtiges Bruttoarbeitsentgelt in DM ohne Pfennige Betriebsnummer

Beitragspflichtiges Bruttoarbeitsentgelt in DM in Worten  
 Zehntausender Tausender Hunderter Zehner Einer Angaben zur Tätigkeit A B Grund der Abgabe\* Anschriftenänderung: ja

Verheiratet: ja  Zahl d. Kinder lt. Steuerk. ja  Rentner oder Rentwantragsteller: ja  Mehrfachbeschäftigter: ja  Namensänderung eintragen und gleichzeitig Anforderung für neue Versicherungsnachweise einreichen \* Grund der Abgabe

	RV-Pflicht	Nicht RV-Pflicht
Ende der Beschäftigung	2	7
Jahresentgelt und Unterbrechung bei Fortbestehen des Beschäftigungsverhältnisses	3	8
Änderung im Versicherungsverhältnis (Beitragsgruppen-, Kassenwechsel, sonstige Gründe)	4	9

Anschriftenänderung eintragen

Name der Krankenkasse (Geschäftsstelle) Name und Anschrift des Arbeitgebers (Firmenstempel) Konto-Nr. bei der Krankenkasse  
 AOK LKK BKK IKK EK  (sofern nicht mit der Betriebsnummer identisch)

Eingangsstempel der Krankenkasse

**V E R S I C H E R U N G S K A R T E**  
**der Rentenversicherung der Angestellten**  
 Dieses Feld bitte nicht beschreiben und nicht bestempeln

Anlage 3 (Grundfarbe gelbbraun)

bei Krankenkasse einreichen

**Anmeldung für Krankenkasse und Arbeitsamt**

Vers.-träg.    Versicherungsnummer    Staatsangehörigkeit    Verheiratet: ja     Zahl d. Kinder lt. Steuerk.     Betriebsnummer

Beginn der Beschäftigung: Tag  Monat  Jahr     Angaben zur Tätigkeit: A  B     Beitragsgruppe(n)     Rentner oder Rentenanstreiter: ja     Mehrfachbeschäftigter: ja     Grund d. Abgabe\*

Namensänderung eintragen und gleichzeitig Anforderung für neue Versicherungsnachweise einreichen

\*Grund der Abgabe  
 Beginn der Beschäftigung  0  
 Änderung im Versicherungsverhältnis (Beitragsgruppen-, Kassenwechsel, sonstige Gründe)  1

Anschrift eintragen

Name der Krankenkasse (Geschäftsstelle)    Name und Anschrift des Arbeitgebers (Firmenstempel)    Konto-Nr. bei der Krankenkasse (sofern nicht mit der Betriebsnummer identisch)

AOK    LKK    BKK    IKK    EK

Eingangsstempel der Krankenkasse

## ANMELDUNG

Dieses Feld bitte nicht beschreiben und nicht bestempeln

Anlage 4 (Grundfarbe grün)

bei Krankenkasse einreichen

**Anmeldung für Krankenkasse und Arbeitsamt**

Vers.-träg.    Versicherungsnummer    Staatsangehörigkeit    Verheiratet: ja     Zahl d. Kinder lt. Steuerk.     Betriebsnummer

Beginn der Beschäftigung: Tag  Monat  Jahr     Angaben zur Tätigkeit: A  B     Beitragsgruppe(n)     Rentner oder Rentenanstreiter: ja     Mehrfachbeschäftigter: ja     Grund d. Abgabe\*

Namensänderung eintragen und gleichzeitig Anforderung für neue Versicherungsnachweise einreichen

\*Grund der Abgabe  
 Beginn der Beschäftigung  0  
 Änderung im Versicherungsverhältnis (Beitragsgruppen-, Kassenwechsel, sonstige Gründe)  1

Anschrift eintragen

Name der Krankenkasse (Geschäftsstelle)    Name und Anschrift des Arbeitgebers (Firmenstempel)    Konto-Nr. bei der Krankenkasse (sofern nicht mit der Betriebsnummer identisch)

AOK    LKK    BKK    IKK    EK

Eingangsstempel der Krankenkasse

## ANMELDUNG

Dieses Feld bitte nicht beschreiben und nicht bestempeln

**Anordnung  
des Bundespräsidenten  
über die Festsetzung einer Amtsbezeichnung**

**Vom 4. Februar 1972**

Gemäß § 81 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes  
setze ich folgende Amtsbezeichnung fest

Präsident des Amtes für Wehrgeophysik.

Bonn, den 4. Februar 1972

Der Bundespräsident  
Heinemann

Der Bundesminister des Innern  
Genscher

**Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,**

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften  
unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache —	
		vom	Nr./Seite
<b>Vorschriften für die Agrarwirtschaft</b>			
24. 1. 72	Verordnung (EWG) Nr. 145/72 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	25. 1. 72	L 21/1
24. 1. 72	Verordnung (EWG) Nr. 146/72 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	25. 1. 72	L 21/3
24. 1. 72	Verordnung (EWG) Nr. 147/72 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	25. 1. 72	L 21/5
24. 1. 72	Verordnung (EWG) Nr. 148/72 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	25. 1. 72	L 21/6

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
		— Ausgabe in deutscher Sprache —	
		vom	Nr./Seite
24. 1. 72	Verordnung (EWG) Nr. 149/72 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von gefrorenem Rindfleisch	25. 1. 72	L 21/7
24. 1. 72	Verordnung (EWG) Nr. 150/72 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr auf dem Schweinefleischsektor für den am 1. Februar 1972 beginnenden Zeitraum	25. 1. 72	L 21/10
24. 1. 72	Verordnung (EWG) Nr. 151/72 der Kommission zur Festsetzung der Einschleusungspreise und Abschöpfungen für Geflügelfleisch	25. 1. 72	L 21/13
24. 1. 72	Verordnung (EWG) Nr. 152/72 der Kommission zur Festsetzung der Einschleusungspreise und Abschöpfungen für Eier	25. 1. 72	L 21/16
24. 1. 72	Verordnung (EWG) Nr. 153/72 der Kommission zur Festsetzung der Einschleusungspreise und der Abgaben bei der Einfuhr für Eieralbumin und Milchalbumin	25. 1. 72	L 21/18
24. 1. 72	Verordnung (EWG) Nr. 154/72 der Kommission zur Festsetzung des Grundbetrags der Abschöpfung bei der Einfuhr von Sirup und bestimmten anderen Erzeugnissen des Zuckersektors	25. 1. 72	L 21/20
25. 1. 72	Verordnung (EWG) Nr. 155/72 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	26. 1. 72	L 22/1
25. 1. 72	Verordnung (EWG) Nr. 156/72 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	26. 1. 72	L 22/3
25. 1. 72	Verordnung (EWG) Nr. 157/72 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	26. 1. 72	L 22/5
25. 1. 72	Verordnung (EWG) Nr. 158/72 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	26. 1. 72	L 22/6
25. 1. 72	Verordnung (EWG) Nr. 159/72 der Kommission zur Festsetzung der durchschnittlichen Erzeugerpreise für Wein	26. 1. 72	L 22/7
25. 1. 72	Verordnung (EWG) Nr. 161/72 der Kommission zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nrn. 2637/70 und 2683/70 hinsichtlich der Vorausfestsetzung der Erstattung für Butter	26. 1. 72	L 22/10
25. 1. 72	Verordnung (EWG) Nr. 163/72 der Kommission zur Festsetzung der für bestimmte Milcherzeugnisse anzuwendenden Erstattungen	26. 1. 72	L 22/12
26. 1. 72	Verordnung (EWG) Nr. 165/72 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	27. 1. 72	L 23/1
26. 1. 72	Verordnung (EWG) Nr. 166/72 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	27. 1. 72	L 23/3
26. 1. 72	Verordnung (EWG) Nr. 167/72 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	27. 1. 72	L 23/5
26. 1. 72	Verordnung (EWG) Nr. 168/72 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	27. 1. 72	L 23/6
26. 1. 72	Verordnung (EWG) Nr. 169/72 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Melasse	27. 1. 72	L 23/7
25. 1. 72	Verordnung (EWG) Nr. 170/72 der Kommission über die Festsetzung von Mittelwerten für die Bewertung von eingeführten Zitrusfrüchten	27. 1. 72	L 23/8
26. 1. 72	Verordnung (EWG) Nr. 171/72 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr auf dem Eiersektor für den Zeitraum vom 1. Februar 1972 an	27. 1. 72	L 23/10
26. 1. 72	Verordnung (EWG) Nr. 172/72 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr auf dem Geflügelfleischsektor für den Zeitraum vom 1. Februar 1972 an	27. 1. 72	L 23/12
26. 1. 72	Verordnung (EWG) Nr. 173/72 der Kommission zur Festsetzung von Zusatzbeträgen für Eier in der Schale	27. 1. 72	L 23/15

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
26. 1. 72 Verordnung (EWG) Nr. 174/72 der Kommission zur Ergänzung der Verordnung (EWG) Nr. 1344/71 betreffend die Umrechnung in französische Franken des durch die Zuckerhersteller zu bezahlenden Betrages an die Verkäufer von Zuckerrüben, die im Zuckerwirtschaftsjahr 1970/1971 oberhalb der Grundquote erzeugt wurden	27. 1. 72	L 23/17
26. 1. 72 Verordnung (EWG) Nr. 175/72 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Fischereierzeugnissen	27. 1. 72	L 23/18
26. 1. 72 Verordnung (EWG) Nr. 176/72 der Kommission zur Ergänzung der Verordnung (EWG) Nr. 1437/70 über die Lagerverträge für Tafelwein	27. 1. 72	L 23/20
<b>Andere Vorschriften</b>		
25. 1. 72 Verordnung (EWG) Nr. 160/72 der Kommission zur Einführung einer gemeinschaftlichen Überwachung für Rohblei, ausgenommen Werkblei, aus den in Anhang II zur Verordnung (EWG) Nr. 1025/70 aufgeführten Ländern	26. 1. 72	L 22/9
25. 1. 72 Verordnung (EWG) Nr. 162/72 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes des Gemeinsamen Zolltarifs für Garne aus synthetischen Spinnfasern, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf, der Tarifstelle 56.05 A, mit Ursprung in Entwicklungsländern, denen die in der Verordnung (EWG) Nr. 2799/71 des Rates vom 20. Dezember 1971 vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	26. 1. 72	L 22/11
25. 1. 72 Verordnung (EWG) Nr. 164/72 der Kommission zur Änderung gewisser in der Landwirtschaft geltender und in der Verordnung (EWG) Nr. 144/72 festgesetzter Ausgleichsbeträge	26. 1. 72	L 22/14

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn.

Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie für Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:  
**Bundesgesetzblatt, 53 Bonn 1, Postfach 624, Telefon 22 40 86 — 88.**

Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. beim Verlag vorliegen. Im Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (BGBl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Der Teil III kann nur als Verlagsabonnement bezogen werden.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 25,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,65 DM. Dieser Preis gilt auch für die Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1970 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt, Köln 399 oder gegen Vorausrechnung bzw. gegen Nachnahme.

Preis dieser Ausgabe 0,65 DM zuzüglich Versandgebühr 0,15 DM, bei Lieferung gegen Vorausrechnung zuzüglich Portokosten für die Vorausrechnung. Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.